

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten zur Durchführung der Aktion

„ESSEN AUF RÄDERN“

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.05.1977 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11.01.1989, 27.02.1991, 18.12.1991, 12.05.1993, 15.03.1995, 21.03.2001, 12.12.2001, 14.09.2005 und 11.12.2013.

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadtgemeinde Amstetten führt zur Betreuung alter, kranker oder hilfsbedürftiger GemeindebürgerInnen, die außer Stande sind, sich selbst zu versorgen, und nicht durch Angehörige versorgt werden oder versorgt werden können, eine Aktion „Essen auf Rädern“ durch, bei der diesen GemeindebürgerInnen ein Mittagessen gegen Vergütung der Selbstkosten zugestellt wird.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

Die Beteiligung an der Aktion „Essen auf Rädern“ setzt voraus, dass betreffende Person

- a) körperlich so behindert ist, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie die Zubereitung des Mittagessens nicht oder nur fallweise möglich ist oder mit unzumutbaren körperlichen Anstrengungen verbunden ist, und
- b) die im selben Wohnhaus wohnenden Angehörigen, insbesondere die Kinder, diese Hilfeleistung nicht übernehmen können.

§ 3

Die Teilnahme an der Aktion kann nur solange erfolgen, als die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind. Der Wegfall derselben ist dem Sozialamt bekanntzugeben.

§ 4

Antragstellung und Erledigung

Für die Teilnahme an der Aktion „Essen auf Rädern“ ist ein schriftlicher, telegrafischer, mündlicher oder telefonischer Antrag an das Stadtamt, Abt. I/4-Sozialamt, zu stellen. Der (die) zuständige SachbearbeiterIn des Sozialamtes hat aufgrund eines solchen Antrages einen Erhebungsbericht zu verfassen, der nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- a) Vor- und Zuname des (der) Antragsteller(s/in)
- b) Geburtsdaten des (der) Antragsteller(s/in)
- c) Anschrift und eventuell Telefonnummer des (der) Antragsteller(s/in)
- d) Einkommen (jedes Einkommen wird für die Berechnung zugezählt)
- e) Begründung des Antrages (allfälliger Hinweis auf eine ärztliche Bestätigung)

- f) Angabe der Gründe, warum die im selben Wohnhaus wohnenden Angehörigen die Versorgung nicht übernehmen können
- g) Gewünschte Kosten (Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost u. dgl.).

§ 5

Durch den Antrag entsteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung an der Aktion „Essen auf Rädern“.

Einem Antrag ist stattzugeben, wenn nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind und keine unüberwindbaren organisatorischen Hindernisse für die Durchführung der Aktion entgegenstehen.

Sind die Voraussetzungen nach erfolgter Prüfung nicht gegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 6

Die Stattgebung oder Ablehnung des Antrages auf Beteiligung und auch die Einstellung der Beteiligung an der Aktion hat mündlich oder schriftlich durch das Sozialamt zu erfolgen.

§ 7

Durchführung der Aktion

Die Aktion „Essen auf Rädern“ ist ganzjährig an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

§ 8

Die Zubereitung der Mahlzeiten für die Aktion erfolgt durch das Krankenhaus Amstetten. Der (die) BürgermeisterIn kann jedoch bei Bedarf auch Vereinbarungen mit GastwirtInnen über die Zubereitung der Mahlzeiten abschließen.

	<u>TARIF NEU</u>	<u>Einkommen</u>
A:	€ 3,20	bis: gesetzliche Mindestpension nach dem ASVG
B:	€ 4,20	bis: 1,2-fache der Mindestpension nach dem ASVG
C:	€ 5,20	über: 1,2-fache der Mindestpension nach dem ASVG

Die Tarifierung erfolgt mit 1. Oktober 2005.

Der Preis pro Essen ist wertgesichert nach dem VPI 2000, wobei als Ausgangsindexzahl die Indexzahl des 1. Jänner 2006 heranzuziehen ist. Die jährliche Wertanpassung erfolgt für das Folgejahr auf Basis der Indexzahl vom Oktober des Vorjahres. Sollte die Verlautbarung des vereinbarten Indexes durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, ist in Zukunft dieser neue Index der Ermittlung des Preises nach obigen Grundsätzen zu Grunde zu legen. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Indexes überhaupt eingestellt, steht dem Bürgermeister das Recht zu, der Gleitung einen im Aufbau gleichwertigen oder ähnlichen Index zu Grunde zu legen. Der sich daraus ergebende Betrag wird kaufmännisch gerundet. Die erste Wertanpassung erfolgt mit 1.1.2007.

Bei verspäteter Vorlage der Einkommensnachweise ist bis zur endgültigen Klärung des Einkommens der höchste Tarif festzusetzen. Dies gilt auch bei Nichtvorlage der Einkommensnachweise.

Als Bemessungsgrundlage für den niedrigsten Kostenbeitrag gilt die gesetzliche Mindestpension nach dem ASVG, für die zweite Tarifstufe das 1,2-fache der Mindestpension nach dem ASVG und die dritte Tarifstufe, alles was über das 1,2-fache der Mindestpension nach dem ASVG beträgt. Somit unterliegt die Bemessungsgrundlage einer laufenden Änderung.

ab 01.01.2018:

<u>Einzelpersonen</u>	<u>Betrag</u>	<u>Ehepaare</u>
bis € 909,42	€ 4,26	bis € 1.363,52
bis € 1.091,30	€ 5,28	bis € 1.636,22
über € 1.091,30	€ 6,51	über € 1.636,22

§ 9

Das Inkasso der Kostenbeiträge wird durch die Sozialabteilung festgelegt, wobei von dieser eine Abrechnung zur erstellen ist. Der Abrechnungsmodus hat den kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen; er ist vom Sozialamt nach verwaltungswirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzen.

Die Verrechnung mit dem Krankenhaus hat durch das Sozialamt halbjährlich zu erfolgen.

§ 10

Die Zustellung des Mittagessens erfolgt in einem Porzellangeschirr und in einer Warmhaltepackung. Für den Transport stellt die Gemeinde ein Kraftfahrzeug und eine(n) KraftfahrerIn zur Verfügung. Diese(r) kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres das Kraftfahrzeug lenken. Auf schriftlichen Antrag des Fahrers/der FahrerIn ist der Einsatz 2 x um je 2,5 Jahre, max. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, verlängerbar. Dem schriftlichen Gesuch ist eine ärztliche Bestätigung für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 8 Führerscheingesetz (FSG) beizulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bestätigung werden von der Stadtgemeinde übernommen. Ein(e) freiwillige(r) HelferIn hat den Transport zu begleiten und das Mittagessen in die Wohnung des (der) AktionsteilnehmerIn zu bringen.

§ 11

Der (die) KraftfahrerIn erhält eine vom (von der) BürgermeisterIn festzusetzende Entschädigung.

§ 12

Der (die) KraftfahrerIn und die Begleitperson erhalten nach jedem Einsatz im Krankenhaus ein Mittagessen. Die Kosten werden von der Gemeinde dem Krankenhaus vergütet und erfolgt die Verrechnung jährlich durch das Sozialamt.

§ 13

Berichterstattung

Dem Gemeinderat ist jährlich bis spätestens 31. März des folgenden Jahres ein Bericht über die Aktion „Essen auf Rädern“ vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere die Zahl der dauernd und der fallweise versorgten Personen, die Anzahl der verabreichten Mahlzeiten und die Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 11. Dezember 2013 in Kraft.